



Kundmachung zur 3. Sitzung des Gemeinderates

Termin: Montag, 12.04.2021, 19:30 Uhr

Ort: Tiglsweg 400, Gemeindesaal

Anwesend:

Bgm Josef Kofler
Vbgm Mag. Johannes Piegger
GV Josef Abfalterer
GV Ingrid Egg
GR Angelika Eichler
GR Andrea Gruber
GR Brigitte Kammerlander
GR Birgit Knoflach
GR Mag Annemarie Lill
GR Alexander Rudig
GR Johann Schweiger
GR Dr. Johann Stötter
GR DI Ulrike Umshaus
EGR DI Jurgen Groener
Schriftführer Andreas Kirchmair

Vertretung für Frau Mag.a Elfi Hofstädter

Abwesend:

GV Mag. Felix Tschiderer
GR Mag.a Elfi Hofstädter

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Protokolls
3. Präsentation einer Studie zur Errichtung einer Wohnanlage durch die Alpenländische Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft
4. Beratung über die Jahresrechnung 2020
5. Bericht des Überwachungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2020
6. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Sistrans
7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Eröffnungsbilanz
8. Wahl eines Vorstandsmitglieds gemäß § 79 Tiroler Gemeindewahlordnung
9. Wahl eines Mitglieds des Prüfungsausschusses gem. § 79 Tiroler Gemeindewahlordnung.
10. Beratung und Beschlussfassung über den Austritt der Gemeinde Lans aus dem Gemeindeverband „Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans“.
11. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Vereinbarung und der Satzung des Gemeindeverbandes „Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans“.
12. Beratung und Beschlussfassung über das Projekt Unterdorf 9.
13. Beratung und Beschlussfassung über den Kostenbeitrag zum öffentlichen Personennahverkehr und Neuausschreibung der Buslinien durch den VVT.

14. Beratung und Beschlussfassung über die Rückübertragung der Aufgabe der Verwaltung und des Betriebes des Kabinengebäudes Sportplatz Sistrans von der Immobilienverwaltung Gemeinde Sistrans KG in die Gemeinde Sistrans.
15. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beratung und Beschluss

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des letzten Protokolls

Das Protokoll wurde zugestellt und Änderungswünsche eingearbeitet. Das Protokoll der 2. Gemeinderatssitzung wird unterfertigt.

3. Präsentation einer Studie zur Errichtung einer Wohnanlage durch die Alpenländische Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft

Der Gemeinderat hat beschlossen, dass die Alpenländische Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft eine Studie zur Errichtung einer Wohnanlage am Hackhofweg erstellen solle. Der Bürgermeister begrüßt den Geschäftsführer der Alpenländischen Wohnbaugesellschaft Hr. Lechleitner und Architekt DI Raimund Rainer.

DI Rainer erklärt die Situierung von zwei geplanten Gebäuden. Die Erschließung könnte einen Ringschluss zur westlich liegenden Gemeindestraße bilden. Im östlichen Gebäuden werden 10 Wohnungen und im westlichen Gebäude 4 Wohnungen, jeweils mit Tiefgarage untergebracht. Es handelt es sich um ein zweigeschoßiges und ein dreigeschoßiges Gebäude, jeweils mit ausgebautem Dachgeschoß. Mit den Satteldächern reagiert die Planung auf das Gelände und auf den Umgebungsbestand. Das Grundstück hat 1.700 m², die Nutzflächendichte wird ca. 0,63 betragen um die größte Wohnbauförderung zu erhalten. Dr. Lechleitner stellt kurz die Alpenländischen Wohnbaugesellschaft vor. In Rinn hat die Alpenländische letztes Jahr eine Wohnanlage mit 15 Einheiten übergeben. Eigentum, Miete oder Mietkauf sind denkbar. Die Giebelhöhe wird vom Gelände nach Bauführung gerechnet ca. 13-14m betragen, vom Ursprungsgelände aus gesehen beträgt die Höhe ca. 11m.

Der Bürgermeister berichtet über den Ablauf zur Verwirklichung einer Wohnanlage. Das Konzept wird weiter in einer Arbeitsgruppe oder im Bauausschuss diskutiert.

4. Beratung über die Jahresrechnung 2020

Der Rechnungsabschluss wurde vom Überprüfungsausschuss am 01.03.2021 geprüft.

Der Gemeinderat erhält folgende Kopien:

Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber dem Ergebnisvoranschlag über EUR 10.000,00,
Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag über EUR 10.000,00.

Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1a), Ergebnishaushalt Gesamt 1. Und 2. Ebene (Anlage 1a), Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1a), Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Und 2. Ebene (Anlage 1a), Nachweis der liquiden Mittel, Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)

Der Bürgermeister erläutert die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag über EUR 10.000,--. Anhand einer Zusammenstellung erklärt er die wesentlichen Positionen der Jahresrechnung 2020.

5. Bericht des Überwachungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2020

Der Überprüfungsausschuss hat am 01.03.2021 den Entwurf des Rechnungsabschlusses vorgeprüft. Der Finanzverwalter hat alle Fragen zufriedenstellend beantwortet. GR Alexander Rudig berichtet, dass dem Überprüfungsausschuss keine Unregelmäßigkeiten aufgefallen sind. GR Brigitte Kammerlander bestätigt ebenfalls die Richtigkeit des Rechnungsabschlusses.

6. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Sistrans

Der vorliegende Rechnungsabschluss 2020 wurde vom Überprüfungsausschuss geprüft und ausführlich besprochen.

Ergebnishaushalt:	RA 2020
Summe Erträge	4.704.255,59
Summe Aufwendungen	4.504.415,99
Nettoergebnis	199.839,60
Entnahme von	
Haushaltsrücklage	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklage	150,08
Nettoergebnis nach Zuweis. und Entn. Haushaltsrücklage	199.689,52

Finanzierungshaushalt:		
Operative Gebarung	RA 2020	RA 2019
Summe Einzahlungen operative		
Gebarung	4.591.895,22	4.516.626
Summe Auszahlungen operative		
Gebarung	3.530.121,39	3.503.076
(S 1) Geldfluss aus operativer		
Gebarung	1.061.773,83	1.013.550

Investive Gebarung	
Summe Einzahlungen aus	
investive Gebarung	244.378,50
Summe Auszahlungen aus	
investive Gebarung	1.137.277,54
(S 2) Geldfluss aus der	
investiven Gebarung	-892.899,04
(S 3) Nettofinanzierungssaldo	168.874,79

Finanzierungstätigkeit (Kredit)	
Summe Auszahlungen der	
Finanzierungstätigkeit	0,00
Summe Einzahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit (Tilgung)	102.445,22
(S 4) Geldfluss aus den	
Finanzierungstätigkeit	-102.445,22

(S 5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebärung (S 3+S 4)	66.429,57
---	------------------

Finanzlage:	2020	2019	2018	2017	2016
Laufende finanzierungswirksame Erträge	4.247.143,09	4.492.327	4.080.934	4.284.705	3.728.961
Laufende finanzierungswirksame Aufwände	3.541.800,79	3.494.403	3.352.638	3.324.880	2.994.533
Bruttoüberschuss	705.342,30	997.924	728.296	959.825	734.428
Schuldentilgung	102.445,22				
Zinsaufwand	7.166,84				
Schuldendienst	109.612,06	114.933	120.256	178.322	199.713
Nettoüberschuss (frei verfügbare Mittel)	595.730,24	882.991	608.040	781.503	534.715
Verschuldungsgrad	15,54%	11,52%	16,51%	18,58%	27,19%
Verschuldungsgrad incl. Leasing	27,45%				

durchschnittlicher Bruttoüberschuss der letzten 5 Jahre	825.163,07
davon 20% Sicherheit	-165.032,61
reduzierter durchschnittlicher Bruttoüberschuss	660.130,46

Liquide Mittel:	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
Kassa, Bankguthaben, Schecks	422.630,18	445.118,52	22.488,34
Zahlungsmittelreserve	400.210,86	400.360,94	150,08
Gesamtsumme Liquide Mittel	822.841,04	845.479,46	22.638,42

Finanzschulden:	31.12.2019	Zinsen	Tilgung	31.12.2020
Kreditschulden Gemeinden	1.017.646,06	7.166,84	102.445,22	915.200,84
Haftungen Verbände	499.621,97		65.082,00	434.539,97
Summe Finanzschulden	1.517.268,03	7.166,84	167.527,22	1.349.740,81
Leasing Schule	713.962,08		115.824,96	598.137,12
Summe Finanzschulden incl. Leasing	2.231.230,11	7.166,84	283.352,18	1.947.877,93

Der Bürgermeister-Stv. bedankt sich beim Bürgermeister, beim Finanzverwalter und beim Überprüfungsausschuss für die Erstellung und Überprüfung des Voranschlags.
Der Bürgermeister bedankt sich ganz besonders bei Ingrid Egg für ihre jahrelange Tätigkeit als Obfrau des Überprüfungsausschusses.

In Abwesenheit des Bürgermeisters werden die Abweichungen gegenüber dem Ergebnisvoranschlag über EUR 10.000,00 und Abweichungen gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag über EUR 10.000,00 einstimmig beschlossen.
In Abwesenheit des Bürgermeisters wird die Jahresrechnung 2020 einstimmig beschlossen.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Eröffnungsbilanz

Die Änderung der Eröffnungsbilanz wurde auf Grund nachträglicher Verbuchung der seit 2007 bezahlten Kautionen (Ansparraten) des Leasingvertrags (TKL- Leasing- Neubau Volksschule) in

Höhe von Euro 394.898,40 und der KPC- Förderungen (Neubau Hochbehälter „Kalte Kendl“) welche bis zum 31.12.2040 in Halbjahreszuschüssen lt. Zuschussplan in Höhe von Euro 114.962,98 an die Gemeinde Sistrans ausbezahlt werden, erforderlich.
Die GP 1561 wurde aus dem Vermögen storniert da sie nicht mehr im Eigentum der Gemeinde Sistrans ist. (Euro – 1.260,00)

Die Eröffnungsbilanz im Finanzjahr 2020 wird einstimmig wie beschrieben geändert.
Der Saldo der Eröffnungsbilanz zum 31.12.2019 beträgt € 22.478.769,80, die Haushaltsrücklagen € 400.210,86, die Summe des Nettovermögens € 22.878.980,66.
Der Saldo der Eröffnungsbilanz zum 31.12.2020 beträgt € 22.478.769,80, die Summe des Nettovermögens € 23.083.477,93.

8. Wahl eines Vorstandsmitglieds gemäß § 79 Tiroler Gemeindewahlordnung

Mag. Felix Tschiderer hat gemäß § 26 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung (TGWO) schriftlich auf sein Amt als Gemeindevorstand verzichtet. Gem. § 81 TGWO ist die frei gewordene Stelle nach § 79 TGWO zu besetzen.

Die Funktion steht der Liste Gemeinsam für Sistrans zu. Der Bürgermeister schlägt GR Alexander Rudig zur Wahl als Gemeindevorstand vor. Der Gemeinderat wählt Alexander Rudig einstimmig zum Gemeindevorstand. Alexander Rudig nimmt die Wahl an.

9. Wahl eines Mitglieds des Überprüfungsausschusses gem. § 79 Tiroler Gemeindewahlordnung.

GV Ingrid Egg hat ihr Amt als Obfrau und Mitglied des Überprüfungsausschusses schriftlich zurückgelegt. Gemäß § 24 Tiroler Gemeindewahlordnung ist ein neues Mitglied zu wählen.

Das Mitglied steht der Grünen Liste zu. Die Grüne Liste schlägt GR Brigitte Kammerlander als Mitglied des Überprüfungsausschusses vor. GR Brigitte Kammerlander wird einstimmig als Mitglied des Überprüfungsausschusses gewählt. Als Ersatzmitglied wird auf Vorschlag der Grünen Liste einstimmig DI Ulrike Umshaus gewählt.

10. Beratung und Beschlussfassung über den Austritt der Gemeinde Lans aus dem Gemeindeverband „Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans“.

Anlässlich der Gemeindeverbandsversammlung vom 24.März 2021 wurden die Vorlage und Beschlussfassung der neuen Vereinbarung und der neuen Statuten an die Gemeinderäte der Gemeinde Aldrans, Lans und Sistrans beschlossen.

Im § 6 nachträglicher Beitritt bzw. Austritt von Gemeinden wird der Austritt geregelt.

(2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten infrastrukturellen Leistungen, die für die anderen Gemeinden noch von Nutzen sind, sofern die ausscheidende Gemeinde daraus keinen Nutzen mehr hat und ihr diese Investitionen nicht durch Abgabenerträge oder sonst abgegolten worden sind.

Die Höhe der Rückerstattung hat unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu erfolgen. Die Festsetzung dieser Rückerstattung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung; allfällige Sachverständigenkosten sind von der ausscheidenden Gemeinde zu tragen.

Die Gemeinden Aldrans, Lans und Sistrans sind übereingekommen, dass die Gemeinde Lans aus dem Gemeindeverband austritt. Da von der Gemeinde Lans keine Leistungen erbracht wurden, erfolgt der Austritt ohne jegliche Entschädigung.

Der Bgm.-Stv. Mag. Johannes Piegger berichtet über die Entwicklung des Unternehmerzentrums Aldrans-Lans-Sistrans. Die Gemeinde Lans hat sich in den vergangenen 20 Jahren nicht daran beteiligt. Die Gemeinden Sistrans und Aldrans haben Erschließungsbeiträge in Höhe von € 1,4 Mio. investiert. Sollte sich ein Betrieb aus Lans im Unternehmerzentrum ansiedeln erhält die Gemeinde Lans 10 Jahre lang die Kommunalsteuer. Die Gemeinde Sistrans ist zu einer weiteren Zusammenarbeit mit der Gemeinde Lans gerne bereit.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Sistrans wird der Austritt der Gemeinde Lans aus dem Gemeindeverband Aldrans-Lans-Sistrans mit 01.05.2021 zur Kenntnis genommen und beschlossen.

11. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Vereinbarung und der Satzung des Gemeindeverbandes „Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans“.

Der Gemeindeverband „Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans“ hat in seiner Sitzung am 24. März. 2021 die dem Gemeindeverband zugrunde liegende Vereinbarung der Gemeinden Aldrans, Lans und Sistrans sowie die Satzungen des Verbandes an die Bestimmungen der TGO 2001 angepasst und neu beschlossen.

Dabei wurde insbesondere

- a) Der Austritt der Gemeinde Lans aus dem Gemeindeverband
- b) Die Bezeichnung von Gemeindeverband Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans auf Gemeindeverband Unternehmerzentrum Aldrans-Sistrans
- c) Die Festlegung der betroffenen Grundstücke
- d) § 5 Aufbringung der Mittel
- e) § 6 Verwendung der Mittel

der Satzung geändert.

Die Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes „Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans“ ist daher entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.3.2021 anzupassen.

Durch die vorgeschlagene Vereinbarungs- und Satzungsänderung soll diesem Umstand nun Rechnung getragen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sistrans stimmt auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans“ vom 24. März 2021 der Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Unternehmerzentrum Aldrans-Sistrans“ zu.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sistrans stimmt auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans“ vom 24. März 2021 der Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes „Unternehmerzentrum Aldrans-Sistrans“ zu.

Die Vereinbarung und die Satzung des Gemeindeverbandes Unternehmerzentrum Aldrans-Sistrans werden wie folgt beschlossen:

Gemeindeverband Unternehmerzentrum Aldrans-Sistrans

Vereinbarung

1. Die Gemeinden Aldrans und Sistrans schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 116/2020 zusammen.

Die Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die Entwicklung, Verwaltung, Erschließung, Herstellung und Erhaltung der erforderlichen Infrastruktur (wie u.a. Straße, Kanal, Wasser – und Stromversorgung, Straßenbeleuchtung, Parkplatz) des „Unternehmerzentrum Aldrans-Sistrans“ im Gebiet der Gst 864/1, 864/2, 864/3, 864/5, 864/6, .105, 998, 1000, 1001 und 1002/1 sowie 999 je GB 81101 Aldrans lt. beiliegendem TIRIS-Ausdruck vom 27.10.2020 und der Grundstücke 1177/2, 1177/3, 1177/4, 1177/5, 1177/6, 1177/12, 1177/13, 1177/14, 1177/15, 1177/16, 1177/17, 1177/18, 1177/19, 1177/20, 1177/21, 1177/22 je GB 81132 Sistrans laut beiliegendem Lageplan vom 26.3.2020 von Vermessung OPH und daraus neu gebildeten Grundstücken.

2. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Gemeindeverband Unternehmerzentrum Aldrans-Sistrans“, kurz „UZ“.
3. Der Sitz des Gemeindeverbandes „UZ“ ist Sistrans
4. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Unternehmerzentrum Aldrans-Sistrans tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans, zuletzt genehmigt mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 1.09.2006, Zl. Ib-15207/5-2006, außer Kraft.

Satzung

§ 1 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann.

§ 2 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeistern und einem weiteren Gemeinderatsmitglied der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden

sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

- (2) Der Verbandsversammlung obliegt nach §§ 140 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO in Verbindung mit § 30 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes von grundsätzlicher Bedeutung.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,
 - c) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 TGO 2001,
 - d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - e) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3 Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein. Sie haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung nur beratende Stimme. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils an Lebensjahren älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
- a) die Einberufung der Verbandsmitglieder,
 - b) der Vorsitz der Verbandsversammlung,
 - c) die Geschäftsführung und die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,

- f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und des Rechnungs-abschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
 - g) die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches.
- (3) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind vom Verbandsobmann, sofern jedoch die Verbandsversammlung entschieden hat, vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen; in der Urkunde ist der Beschluss der zuständigen Verbandsversammlung anzuführen.
- (4) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle der Verbandsversammlung entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen. Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben der in der Gemeinde Sistrans eingerichteten Geschäftsstelle.

§ 4 Überprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

- (2) Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht berufen.
- (3) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 16/2020.

§ 5 Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen des Tiroler Bodenfonds aus den Überschüssen bei Verkäufen von Grundstücken, Einzahlungen der Erschließungsbeiträge nach dem TVAG, Wasser- und Kanalanschlussgebühren und der Kommunalsteuer durch die Verbandsgemeinden für die Grundstücke 864/1, 864/2, 864/3, 864/5, 864/6, .105, 998, 1000, 1001 und 1002/1 sowie 999 je GB 81101 Aldrans lt. beiliegendem TIRIS-Ausdruck vom 27.10.2020 und die Grundstücke 1177/2, 1177/3, 1177/4, 1177/5, 1177/6, 1177/12, 1177/13, 1177/14, 1177/15, 1177/16, 1177/17, 1177/18, 1177/19, 1177/20, 1177/21, 1177/22 je GB 81132 Sistrans laut beiliegendem Lageplan vom 26.3.2020 von Vermessung OPH und daraus neu gebildeten Grundstücken sowie weitere Erlöse aus dem UZ.

- (2) Die Gemeinden Sistrans und Aldrans werden jeweils längstens ein Monat nach der gesetzlichen Fälligkeit der Kommunalsteuer, des Erschließungsbeitrages nach dem TVAG, Wasser- und Kanalanschlussgebühr das anlässlich dieser Fälligkeit tatsächlich vereinnahmten Aufkommens auf ein Konto des Gemeindeverbandes bzw. an die Gemeinden siehe Pkt. (3) überweisen.
- (3) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.
- (4) Zur Sicherung von Investitionen ist eine Investitionsrücklage (Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage) anzulegen. Die Höhe der Investitionsrücklage ist so anzusetzen, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.
- (5) Die durch Einzahlung und vorhandener Investitionsrücklagen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeiten des Gemeindeverbandes sind auf die Gemeinden Aldrans und Sistrans je zur Hälfte aufzuteilen.
- (6) Die durch Einzahlung nicht gedeckten Auszahlungen für die laufende Wirtschaftsführung des Gemeindeverbandes sind auf die die Gemeinden Aldrans und Sistrans je zur Hälfte aufzuteilen.
- (7) Aufteilung der Kommunalsteuer

Bei Ansiedlung eines bestehenden Betriebes aus einer der Verbandsgemeinden werden der Ursprungsgemeinde für die Dauer von 10 Jahren 50% der Kommunalsteuer ausbezahlt. Die restlichen 50% fließen dem Gemeindeverband zu.

Das gilt für alle Unternehmen auf den unter Abs.1 genannten Flächen. Nebengebühren werden dem Aufkommen nicht hinzugezählt und verbleiben zur Gänze der Standortgemeinde.
- (8) Die Gewährung eines Nachlasses von durch Gesetz, Verordnung oder Gebührenordnungen festgelegten Abgaben oder Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 6 Verwendung der Mittel

- (1) Der Gemeindeverband besorgt Entwicklung, Verwaltung, Erschließung, Herstellung und Erhaltung der erforderlichen Infrastruktur (wie u.a. Straße, Kanal, Wasser – und Stromversorgung, Straßenbeleuchtung, Parkplatz) des „Unternehmerzentrum Aldrans-Sistrans“ im Gebiet der Gst 864/1, 864/2, 864/3, 864/5, 864/6, .105, 998, 1000, 1001 und 1002/1 sowie 999 je GB 81101 Aldrans lt. beiliegendem TIRIS-Ausdruck vom 27.10.2020 und die Grundstücke 1177/2, 1177/3, 1177/4, 1177/5, 1177/6, 1177/12, 1177/13, 1177/14, 1177/15, 1177/16, 1177/17, 1177/18, 1177/19, 1177/20, 1177/21, 1177/22 je GB 81132 Sistrans laut beiliegendem Lageplan vom 26.3.2020 von Vermessung OPH und daraus neu gebildeten Grundstücken.
- (2) Ein allfälliger Überschuss des Gemeindeverbandes ist auf die Mitgliedsgemeinden Aldrans und Sistrans je zur Hälfte aufzuteilen.
- (3) Nicht ausbezahlte Überschüsse werden der Investitionsrücklage zugeführt.

§ 7 Nachträglicher Beitritt bzw. Austritt von Gemeinden

- (1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitritts Beiträge nach § 5 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat nach Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden in Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung; allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitrittswilligen Gemeinde zu tragen.
- (2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten infrastrukturellen Leistungen, die für die anderen Gemeinden noch von Nutzen sind, sofern die ausscheidende Gemeinde daraus keinen Nutzen mehr hat und ihr diese Investitionen nicht durch Abgabenerträge oder sonst abgegolten worden sind.
Die Höhe der Rückerstattung hat unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu erfolgen.
- (3) Die Festsetzung dieser Rückerstattung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung; allfällige Sachverständigenkosten sind von der ausscheidenden Gemeinde zu tragen.

§ 8 Auflösung des Gemeindeverbandes

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Die verbleibenden Vermögenswerte bzw. die durch das Vermögen nicht gedeckten Verbindlichkeiten sind ab dem Zeitpunkt der Auflösung auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der von ihnen entrichteten bzw. zu erbringen gewesenen Beiträge gemäß § 5 aufzuteilen.

§ 9 Haftung

- (1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- (2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis der von ihnen erbrachten bzw. zu erbringen gewesenen Beiträge gemäß § 5.

§ 10 Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der Tiroler Gemeindeordnung 2001 LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert und LGBl. Nr. 116/2020, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 11

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

12. Beratung und Beschlussfassung über das Projekt Unterdorf 9.

In einer Arbeitssitzung hat der Gemeinderat ausführlich über den Ankauf des 1. Obergeschoßes im Projekt Unterdorf 9 als neues Gemeindeamt beraten. Der Gemeinderat hat sich grundsätzlich für einen Ankauf ausgesprochen, das Gebäude Unterdorf 15 solle im Eigentum der Gemeinde bleiben.

Wie in der Arbeitssitzung besprochen, hat der Bürgermeister gemeinsam mit dem Bürgermeister-Stv. Mag. Johannes Piegger die Finanzierung berechnet.

Prognose Finanzlage ab 2021 incl. Leasing:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Laufende finanzierungs-wirksame Erträge	4.247.143,09							
Laufende finanzierungswirk-same Aufwände	3.541.800,79							
Brutto Überschuss - Durchschnitt letzten 5 Jahre		660.130,48	660.130,48	660.130,48	660.130,48	660.130,48	660.130,48	660.130,48
Korrektur Brutto Überschuss - UZ		0,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00
Korrektur Brutto Überschuss - Mieteinnahmen		0,00	0,00	45.694,76	45.694,76	45.694,76	45.694,76	45.694,76
Korrektur Brutto Überschuss - erhöhte Ausgaben		0,00	-150.000,00	125.000,00	100.000,00	-75.000,00	-50.000,00	-25.000,00
Leasing wie Kredit erhöht den Bruttoüberschuss	114.339,00	114.339,00	114.339,00	114.339,00	114.339,00	114.339,00	114.339,00	114.339,00
Bruttoüberschuss	819.681,30	774.469,48	724.469,48	795.164,24	820.164,24	845.164,24	870.164,24	895.164,24
Schuldentilgung	216.784,22	216.784,22	224.784,00	330.343,24	321.913,24	321.913,24	212.394,24	217.214,24
Zinsaufwand	7.166,84	7.166,84	17.071,44	15.485,27	13.917,35	12.391,58	10.865,81	9.340,04
Schuldendienst	223.951,06	223.951,06	241.855,44	345.828,51	335.830,59	334.304,82	223.260,05	226.554,28
Nettoüberschuss (frei verfügbare Mittel)	595.730,24	550.518,42	482.614,04	449.335,73	484.333,65	510.859,42	646.904,19	668.609,96
Verschuldungsgrad incl. Leasing	27,32%	28,92%	33,38%	43,49%	40,95%	39,56%	25,66%	25,31%
Verschuldungsgrad ohne Leasing incl. Leasing	15,54%	16,60%	20,90%	34,00%	31,38%	30,10%	14,41%	14,37%

Die Zahlen sind sehr vorsichtig kalkuliert. Im schlechtesten Jahr stehen immer noch € 449.000 frei verfügbare Mittel zur Verfügung. Inklusive Leasing liegt der Verschuldungsgrad dann bei 43,49 %. Aufgrund der Kalkulation ist der Kauf des 1. OG leistbar und das Objekt Unterdorf 15 muss nicht verkauft werden.

Die Kalkulation basiert auf dem Bruttoüberschuss der letzten 5 Jahre inkl. Sicherheitsabzug und Einrechnung der Leasingrate. Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Kauf zu befürworten. Die NHT hat angeboten, den Kaufpreis bis spätestens April 2023 zu bezahlen.

Laut Brigitte Kammerlander ist die Zahlenfülle sehr herausfordernd. Der Bürgermeister bittet um das Vertrauen, dass er und der Bürgermeister-Stv. die Kalkulation gewissenhaft erstellt haben. Die Annahmen sind sehr vorsichtig getroffen.

Laut Aufstellung der NHT betragen die angemessenen Baukosten für Wohnungen für das erste Obergeschoß exkl. Stellplätze € 654.237,42. Da ein Gemeindeamt aufwändiger ausgestattet ist als Wohnungen kommen Kosten für zusätzlichen Aufwand dazu (Geschoßhöhe, Elektroaufwand, Lüftungs-, Heizungs- Sanitärinstallationen, Fensterkonstruktionen/Eingangsportal, Bodenbelag, Trockenbau, Maler, Innentüren), abgezogen werden verminderte Kosten für weniger Bäder. Die Zu- und Abschläge betragen insgesamt € 350.037,11. Die Errichtungskosten für das 1. OG betragen somit exkl. Stellplätze € 893.243,20. Dazu kommt die Kostenstelle III (20,44 %) in Höhe von € 182.578,91. Die Gesamterrichtungskosten für das erste OG betragen somit € 1.075.822,11. Die Gesamterrichtungskosten für das erste OG inkl. 11 Tiefgaragenabstellplätze betragen € 1.319.696,61. Für die Einrichtung sind € 250.000,-- netto vorgesehen + € 100.000,-- Reserve. Die Gesamtkosten betragen € 1.872.000 brutto inkl. 11 Abstellplätze und Einrichtung.

Der Bürgermeister hat von der NHT als Grundlage für die Kostenkalkulation genaue Zahlen erhalten. Für jedes Gewerk werden die Angebote zur Verfügung gestellt. Wenn die Gemeinde bei der Ausstattung keine Umplanungen vornimmt, dann bleiben die Preise unverändert. DI Jurgen Groener fragt, wie die Änderung der Ausstattung aussehen könnte. Kann eine Höchstsumme bei den Änderungen festgelegt werden? Der Bürgermeister bestätigt, dass ein Höchstbetrag von 1.900.000,-- inklusive Mwst. und Einrichtung festgelegt werden kann. Nicht enthalten sind die Photovoltaikanlage und die Überdachung des Vorplatzes. DI Jurgen Groener schlägt vor die Kalkulation zu prüfen. GV Alexander Rudig führt aus, dass die Preise bekannt sind und Mehrkosten daher nur aufgrund von Wünschen der Gemeinde entstehen können. Wieweit sich die Kosten für ein Gemeindeamt von jenen einer Arztpraxis tatsächlich unterscheiden kann noch nicht genau berechnet werden. Grundsommen müssen angenommen werden und verfeinern sich mit der genaueren Planung. Für GV Alexander Rudig ist die Kalkulation nachvollziehbar und der Kauf entscheidungsreif. Der Bürgermeister vertraut darauf, dass die Zahlen vom Prokuristen und dem Bauleiter der NHT stimmen. Die Gemeinde erhält auch alle Angebote zur Kontrolle.

Zur gegenständlichen Diskussion bringen GR Mag. Annemarie Lill und GR Birgit Knoflach folgendes vor:

Wie allen bekannt ist, haben wir bei der Gemeinderatssitzung im Oktober 2019 gegen das vorgelegte und nun in Umsetzung befindliche Neubauprojekt Unterdorf 9 gestimmt. Für uns war das Projekt, wie sich jetzt zeigt, noch nicht ausgereift und eine adäquate Nutzung (Arzt, Nahversorger/Mini M udgl.) war unserer Meinung nach nicht genügend ausdiskutiert. In einem Schreiben an alle GemeinderätInnen haben wir unsere Bedenken, Zweifel und Fragen erörtert und dieses Schreiben wurde auf unser Ersuchen ins Protokoll aufgenommen.

Heute werden wir der Übersiedelung des Gemeindeamtes nach Unterdorf 9 zustimmen. Nach Absage von Dr. Lisa Fischer scheint uns dies die beste Möglichkeit zu sein, das große Gebäude mitten im Dorf aufzuwerten und sinnvoll zu nutzen.

Durch den Ankauf des 1. OG fällt zudem die Eigentumsmehrheit an diesem Gebäude in sehr prominenter Lage wieder in die Hand der Gemeinde zurück.

Büros oder Coworking-Arbeitsplätze könnten unserer Meinung nach auch im Gewerbegebiet Platz finden, interessierte Zahnärzte könnten sich dann evtl. in den freiwerdenden Räumlichkeiten im Gebäude Unterdorf 15 ansiedeln.

Unsere Zustimmung ist gekoppelt, mit einer Absichtserklärung des Gemeinderates, die Räumlichkeiten im Gebäude Unterdorf 15 nicht zur Finanzierung vom 1. OG im Gebäude Unterdorf 9 zu veräußern, sondern im Gemeindevermögen zu behalten und einer sinnvollen Nutzung zuzuführen. Unserer Auffassung nach ist es unvertretbar, dass ein Gebäude, das durch das Baurecht in „einigen“ Jahren wieder in das Eigentum der Gemeinde übergeht, leichtfertig verkauft wird.

Die Gesamtkosten für den Erwerb des 1. OG im Gebäude Unterdorf 9 incl. 11 Parkplätze und Einrichtung betragen lt. Bürgermeister Josef Kofler ca. Euro 1.850.000. Davon wurde der Gemeinde Sistrans lt. Josef Kofler Euro 1.000.000 Förderung vom Land Tirol zugesichert. Zur Finanzierung der verbleibenden Kosten, für den Ankauf des 1. OG, von ca. Euro 850.000 müssen andere Wege gefunden werden, wie z.B. Kredite mit Zinsbindung (derzeit sehr günstig), tilgungsfreie Zeiten, bis der Leasingvertrag für die Volksschule ausläuft sowie eine wirtschaftlich rentable Vermietung von den Räumlichkeiten im Gebäude Unterdorf 15 mit Mehrwert für die Gemeinde.

Der Tagesordnungspunkt wird einstimmig in Beratung und Beschlussfassung über den Kauf des 1. OG Unterdorf 9 und maximal 11 Tiefgaragenabstellplätzen abgeändert

Der Gemeinderat sieht die Übersiedelung des Gemeindeamts in das Projekt U9 positiv und beschließt den Kauf des 1. OG zum Wohnbauförderungspreis zuzüglich Kosten für zusätzlichen Aufwand für Büroräume (Geschoßhöhe, Elektroaufwand, Lüftungs-, Heizungs-Sanitärinstallationen, Fensterkonstruktionen/Eingangsportal, Bodenbelag, Trockenbau, Maler, Innentüren). Das Projekt Unterdorf 15 wird nicht verkauft. Der Gemeinderat fasst einen einstimmigen Beschluss. Der Bürgermeister bedankt sich für den einstimmigen Beschluss.

13. Beratung und Beschlussfassung über den Kostenbeitrag zum öffentliche Personennahverkehr und Neuausschreibung der Buslinien durch den VVT.

Der Tagesordnungspunkt wird einstimmig als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen.

Bei der Gemeinderatssitzung am 08.03.2021 hat der Bürgermeister über die Neuplanung und Ausschreibung der Buslinien durch den VVT berichtet. Der Planungsverband 19 hat beschlossen, keine zusätzlichen Leistungen zum präsentierten Konzept anzufordern.

Der Gemeinderat ist mit der Linienführung und eine Kostenbeteiligung von € 69.000 für die Region, ca. € 5,00 pro Einwohner pro Jahr einverstanden.

14. Beratung und Beschlussfassung über die Rückübertragung der Aufgabe der Verwaltung und des Betriebes des Kabinengebäudes Sportplatz Sistrans von der Immobilienverwaltung Gemeinde Sistrans KG in die Gemeinde Sistrans.

Mit Beschluss von 6.2.2012 wurde die Aufgabe der Erhaltung und Vermietung des Objektes, der Planung und Abwicklung von Umbaumaßnahmen sowie die Durchführung der damit verbundenen Aufgaben, somit der gesamte Betrieb und die Verwaltung des Kabinengebäudes Sportplatz Sistrans der neu gegründeten Immobilienverwaltung Sistrans KG übertragen und zu diesem Zweck das Grundstück 1477/2 in EZ 488 KG 81132 Sistrans in die Immobilienverwaltung Sistrans KG eingebracht. Nunmehr werden die Aufgaben des Betriebes und der Verwaltung des Gemeindevermögens bei der Gebietskörperschaft Gemeinde neu strukturiert und organisatorisch gebündelt. Auch der transparente Vermögensausweis ist nunmehr gegeben, da durch die neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 der Verkehrswert der Liegenschaft,

die Abnutzung durch die AfA sowie die sonstigen Aufwendungen in der Vermögens- und Ertragsrechnung klar und getrennt dargestellt werden.

Der Gemeinderat beschließt die Rückübertragung der Aufgabe der Verwaltung und des Betriebes des Kabinengebäudes Sportplatz Sistrans von der Immobilienverwaltung Gemeinde Sistrans KG in die Gemeinde Sistrans.

15. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) Beim Spielplatz am Bogenweg sind die Müllkübel und das Wasser rinnt nicht richtig ab
- b) Die Filiale Mini Mpreis wird zunehmend schmutzig. Die Fenster sind dreckig. Die Gemeinde wird der Fa. Mpreis schreiben und auf die Missstände hinweisen. Es sollte auch einem Müllkübel im Freien geben der von der Fa. Mpreis entleert wird.
- c) Birgit Knoflach könnte vor der nächsten Gemeinderatssitzung Covid Test durchführen.
- d) Die nächste Sitzung ist am 10.05.2021. Dies wird die letzte Sitzung von Bürgermeisters Josef Kofler sein.

Ende der Sitzung: 22:15 Uhr.

Der unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelte Teil wird in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Der Bürgermeister:



Josef Kofler

Der Schriftführer:



Andreas Kirchmair

Angeschlagen am: 22.04.2021

Abgenommen am: 07.05.2021